



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Dezember 2008

Nummer 50

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>			
1063 Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen	505	1068	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Trogbahn/Wienhake“ Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet 529
<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		1069	Ankündigung der Auslegung der Entwürfe von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 2g Abs. 4 LWG NW zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 535
1064 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilfried Breuker	506		
1065 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Dreierwalder Bruchwiesen“ Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	506	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
1066 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Finkenfeld“ Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	514	1070	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 536
1067 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Heiliges Meer – Heupen“ in den Gemeinden Hopsten und Recke im Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	521	1071	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 536
		1072 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		1096	Sparkassenbüchern 536

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19. Dezember 2008 als Nr. 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 12. Dezember 2008, 14:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2009 ist am Freitag, dem 09. Januar 2009.

Hierzu ist am Montag, dem 05. Januar 2009, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

#### A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

##### 1063 Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-43/113

Düsseldorf, 02.12.2008

Im Gebiet der Gemeinde Asheberg, Ortsteil Herbern, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraße 671 und der Kreisstraße 56 geändert.

Nach § 8 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der aktuellen Fassung wird der Abschnitt der

**Landesstraße 671 (B54 – K56)**

1. von NK 4211 012 nach NK 4211 034  
Station 0,000 bis Station 0,204

(Länge 1: 0,204 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Asheberg abgestuft.

**Die Kreisstraße 56 (B54/L844 – B54)**

2. von NK 4211 013 B nach NK 4211 034  
Station 0,000 bis Station 0,273  
(Länge 2: 0,273 km)
3. von NK 4211 034 nach NK 4211 033  
Station 0,000 bis Station 0,389  
(Länge 3: 0,273 km)
4. von NK 4211 033 nach NK 4211 039  
Station 0,000 bis Station 0,135  
(Länge 4: 0,273 km)
- (Gesamtlänge Ziffern 2 – 4: 0,797 km)

wird zur Landesstraße 844 (§ 3 [2] StrWG NRW) aufgestuft.

Die Umstufungen werden zum 01.01.2009 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147

Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Holling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 505 – 506

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 1064 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilfried Breuker

Bezirksregierung Münster  
– 31 (33.2416) –

Münster, den 28.11.2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilfried Breuker, Bahnhofstraße 29 in 48268 Greven für den Verm. Techn. Marian Danler erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 11.11.2008 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. BR Münster 1994 Seite 150

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 506

### 1065 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Dreierwalder Bruchwiesen“ Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

**Präambel**

Das 18,74 ha große Naturschutzgebiet liegt zwischen der Ortschaft Dreierwalde in der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, und an der Landesgrenze zu Niedersachsen im Niederungsbereich der Dreierwalder Aa. Es umfasst im Wesentlichen Feuchtwiesen mit ihren typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine typische Feuchtgrünlandvegetation mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Hervorzuheben sind die Rote Liste-Pflanzengesellschaft Feuchte Weidelgras-Weißkleeweihe und 7 Rote Liste-Pflanzenarten, darunter die stark gefährdete Faden-Binse.

Die Dreierwalder Bruchwiesen sind ein wichtiges Brutgebiet für den Großen Brachvogel. Darüber hinaus brüten hier und im direkten Umfeld auch immer wieder der Austernfischer, der Kiebitz, das Rebhuhn und der Steinkauz.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel. Das Gebiet ist auch wegen sei-

nes Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt****Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1:5 000

**Rechtsgrundlagen****Aufgrund**

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturlands und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

### § 1

#### Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Dreierwalder Bruchwiesen“ ist 18,74 ha groß und liegt in der Gemarkung Dreierwalde, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte  
– im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)  
und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte  
– im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II)  
dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke  
Gemarkung Dreierwalde

Flur 14 Flurstücke 9, 10, 11, 18, 41 tlw.,  
Flur 15 Flurstücke 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 39, 41.

Bei den Flächen

Gemarkung Dreierwalde

Flur 14 Flurstücke 9, 10, 11, 18, 41 tlw.,  
Flur 15 Flurstücke 29 tlw., 31 tlw., 39, 41

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Hörstel  
Rathaus Riesenbeck  
Kalixtusstraße 6  
48477 Hörstel

### § 2

#### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten u. a. von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen

der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;

- d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

#### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;  
unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

#### Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

#### Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

11. Gewässer zu düngen, zu kalkan oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

12. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der

vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

14. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,

c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 17 b) eingeschränkt ist,

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anla-

gen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;  
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;  
unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

#### § 4

##### Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

##### Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen*

*bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3 a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.*

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;

##### Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

##### Hinweis:

*Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 04.05.1988) hinaus verändert werden darf.*

#### § 5

##### Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

##### Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 13 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

## § 8

### Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

## § 10

### Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

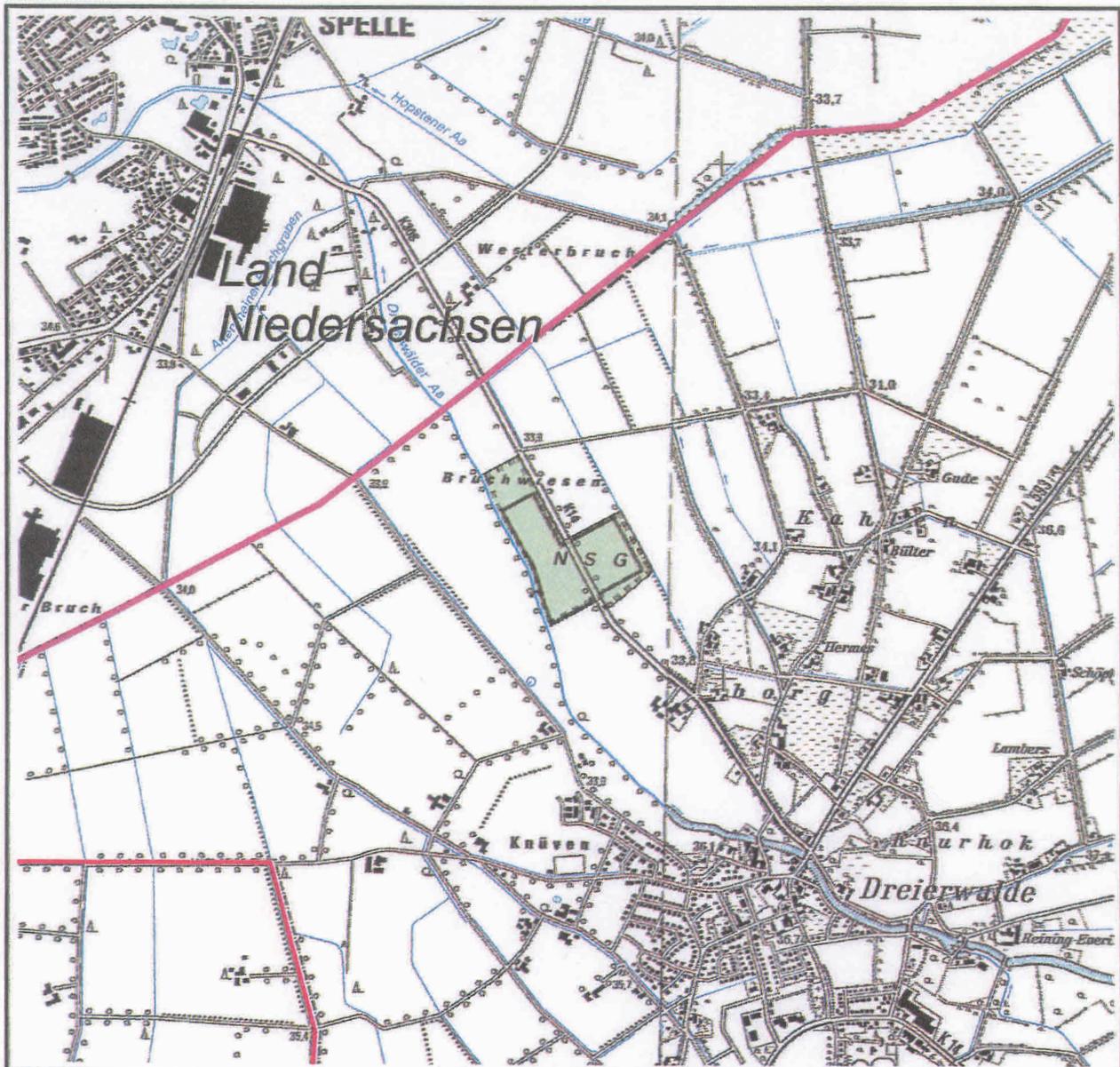
Münster, 28.11.2008

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.1-010-ST/2008.0023 NSG Dreierwalder Bruchwiesen



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 506 – 513



# Naturschutzgebiet "Dreierwalder Bruchwiesen"

## Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes "Dreierwalder Bruchwiesen",  
GMK Dreierwalde,  
Stadt Hörstel,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 25 000

DGK 3610/3611

### Legende



Naturschutzgebiet

Münster, 28. 11. 2008  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.0023-  
NSG Dreierwalder Bruchwiesen

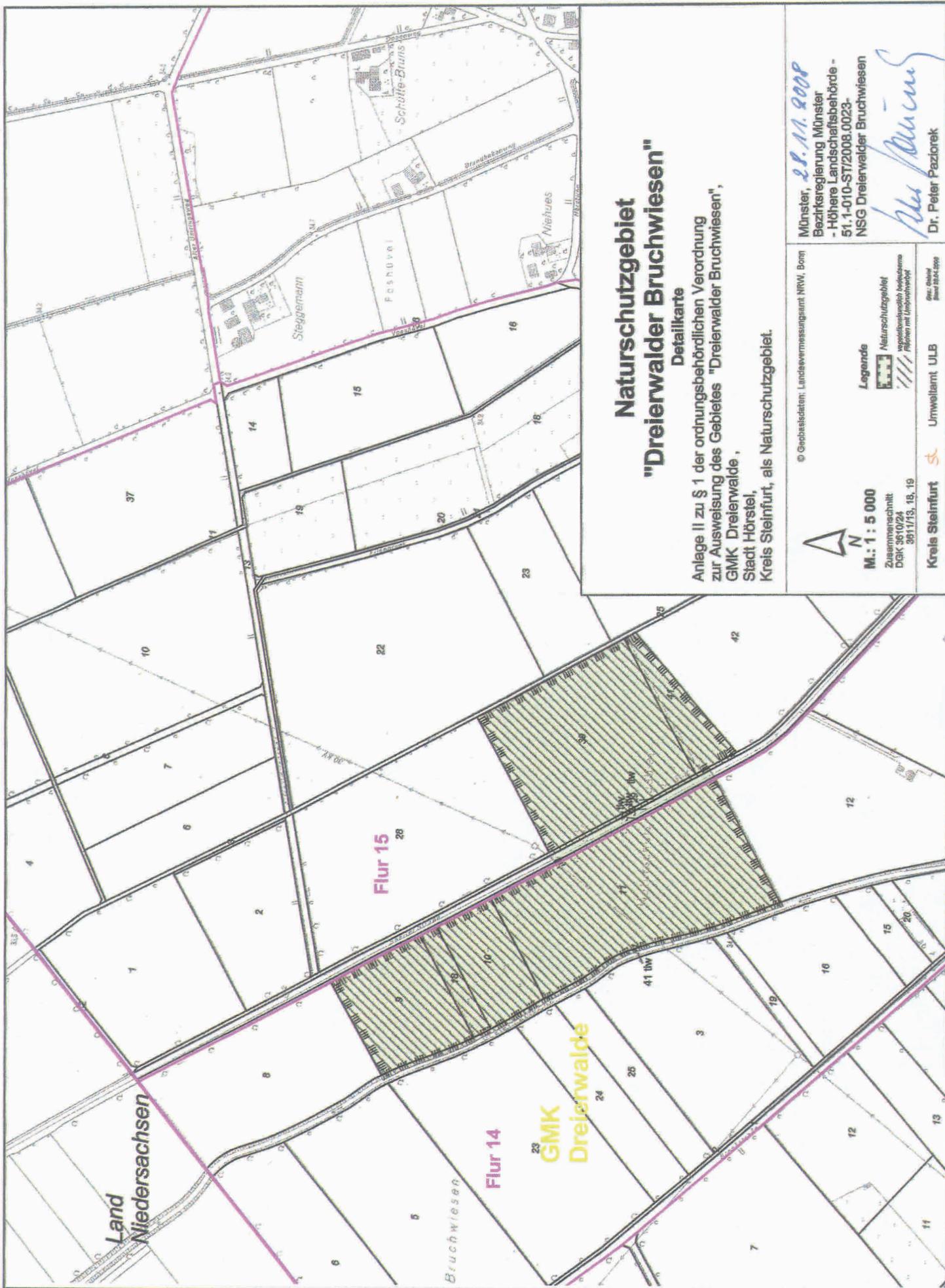
*Peter Paziorek*  
Dr. Peter Paziorek

Kreis Steinfurt



Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel  
Stand 20.05.2008



# Naturschutzgebiet "Dreierwalder Bruchwiesen"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Dreierwalder Bruchwiesen",  
GMK Dreierwalde,  
Stadt Hörstel,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



M: 1 : 5 000

Zusammenschnitt  
DGK 3510/24  
3511/13, 15, 19

Legende



Kreis Steinfurt



Umweltamt ULB

Dr. Peter Paziorek

© Geopressdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Münster, 28.11.2008  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.0023-  
NSG Dreierwalder Bruchwiesen

*[Handwritten signature]*  
Dr. Peter Paziorek

**1066 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Finkenfeld“ Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Diese Verordnung umfasst das im Naturraum Plantlünner Sandebene gelegene Naturschutzgebiet „Finkenfeld“, das Teil des FFH-Gebietes DE-3512-301 ist.

Das 194,39 ha große Naturschutzgebiet umfasst frische bis nasse Grünlandkomplexe auf überwiegend nährstoffarmen Böden. Nur wenige Ackerflächen unterbrechen die Wiesenlandschaft, die von Gräben, Flachwassermulden und Kleingewässern durchzogen ist und an den Graben- und Wegrändern durch einzelne Gebüsch- und Feldgehölze gesäumt wird.

Der Gebietskomplex beinhaltet Bestände landesweit gefährdeter Biotopstrukturen wie feuchte Hochstaudenfluren, feuchtes bis nasses Grünland sowie Flutrasen und stellt einen wichtigen Teil des landesweiten Feuchtwiesen-Biotopverbundsystems dar. Bedingt durch den anstehenden Sandboden gibt es im Naturschutzgebiet „Finkenfeld“ sehr nährstoffarme Bereiche. Auf Resten ehemaliger Dünen hat sich ein kleinflächiger Sandtrockenrasen gebildet.

Besonders hervorzuheben sind die Vorkommen landesweit bedrohter Pflanzenarten wie z. B. des Breitblättrigen Knabenkrautes und der Fadenbinse. 27 Rote Liste-Pflanzenarten unterstreichen die floristische und vegetationskundliche Bedeutung des Gebietes.

Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiges Brutgebiet für den Großen Brachvogel. Darüber hinaus brüten hier immer wieder Baumfalke, Bekassine, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Pirol, Schafstelze, Steinkauz, Wachtel und Zwergtaucher. Das Schutzgebiet ist regional bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Arten wie Knäkente, Kranich, Löffelente und Spießente.

Das Naturschutzgebiet „Finkenfeld“ ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden und ist Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes und die Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung im Feuchtwiesenbereich. Darüber hinaus werden mit dieser Verordnung die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

**Inhalt**

**Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

- Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000
- II Detailkarte im Maßstab 1:5 000

**Rechtsgrundlagen**

**Aufgrund**

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Finkenfeld“ ist 194,39 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Hopsten.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

– im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

– im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Schale

Flur 7 Flurstücke 5, 13 tlw., 25, 26 tlw.

Flur 8 Flurstücke 13, 15 tlw., 16 tlw., 31 tlw., 35 tlw.

Flur 9 Flurstücke 13 tlw., 15, 16, 24, 25, 27 tlw., 30 tlw., 31 – 33, 34 tlw., 37 tlw., 42, 44, 45

Flur 10 Flurstücke 4, 8 tlw., 58, 61 tlw., 62 – 64, 65 tlw., 73, 74, 76

Flur 11 Flurstücke 3 tlw., 7, 50

Bei den Flächen  
Gemarkung Schale

Flur 7 Flurstücke 2 tlw., 5 tlw., 13 tlw., 26 tlw.,  
29 tlw.

Flur 8 Flurstücke 15 tlw., 31 tlw., 35 tlw.

Flur 9 Flurstücke 16, 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 30 tlw.,  
31, 45 tlw.

Flur 11 Flurstück 7

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen.**

Die vorgenannten Flächen sind als Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gemeldet worden.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Gemeinde Hopsten  
Bunte Straße 35  
48496 Hopsten

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem großflächigen Grünlandkomplex unterschiedlicher Ausprägung mit eingebetteten Flachwassermulden und Kleingewässern und Vorkommen von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen;

b) wegen der besonderen Bedeutung der Grünlandkomplexe und der Kleingewässer als bedeutsames Brutgebiet für den Großen Brachvogel sowie als wichtiges Rastgebiet für Spießente, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Kranich, Bekassine, Kiebitz und Waldwasserläufer;

c) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen;

d) zur Erhaltung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes mit seinem typischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt;

e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;

f) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

g) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“;

i) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 c Abs. 4 LG:

– Pfeifengraswiesen (6410)

– Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48d Abs. 4 LG:

– Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

– Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

– Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

– Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind

– Kranich (*Grus grus*)

– Neuntöter (*Lanius collurio*)

– Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

– Kornweihe (*Circus cyaneus*)

– Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

– Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

– Heidelerche (*Lullula arborea*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

– Spießente (*Anas acuta*)

– Krickente (*Anas crecca*)

– Knäkente (*Anas querquedula*)

– Löffelente (*Anas clypeata*)

– Bekassine (*Gallinago gallinago*)

– Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung einer offenen, von zusammenhängendem feuchtem bis nassem Grünland geprägten Niederungslandschaft mit einem stabilen, landschaftstypischen Wasserhaushalt. Dabei sind die weitgehende Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

##### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

##### Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

##### Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

##### Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maß-

nahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleiben die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 b) eingeschränkt ist;
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten sind;

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschüttungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
- unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

## § 4

**Landwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Ver-

einbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.*

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

Hinweis:

*Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 10.07.1987) hinaus verändert werden darf.*

**§ 5**

**Jagdliche Regelungen**

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kurrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen;

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelung des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

4. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Anzeleinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;
5. jagdbare Tiere auszusetzen;
6. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

**§ 6**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege, Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

**§ 7****Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt unberührt.

**§ 8****Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;

5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

**§ 10****Verfahrens- und Formvorschriften**

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

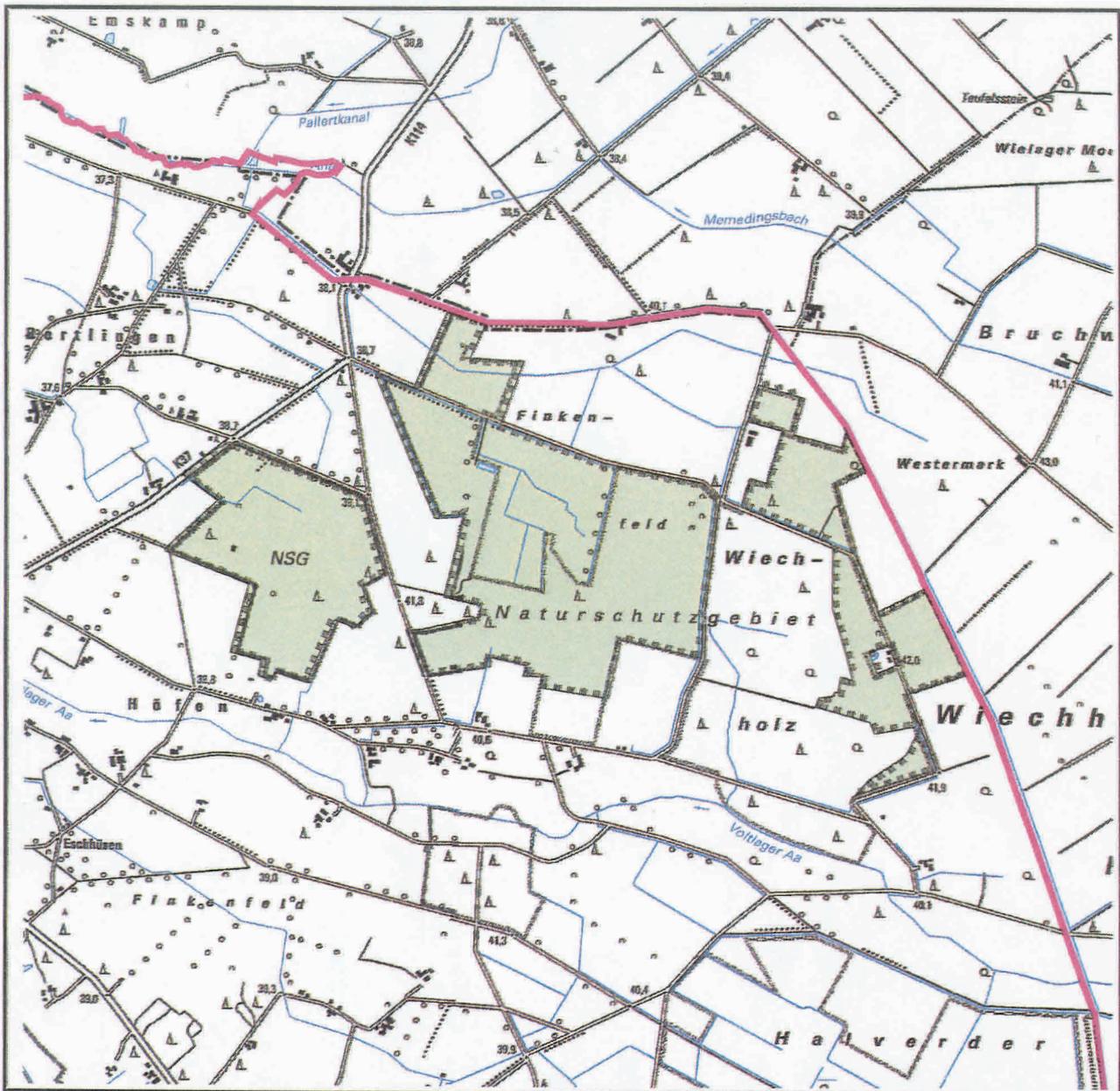
Münster, 28.11.2008

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.1-010-ST/2008.0016–NSG Finkenfeld



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 514 – 520



## Naturschutzgebiet "Finkenfeld" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes "Finkenfeld",  
GMK Schale,  
Gemeinde Hopsten,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 25 000  
TK 3511 / 3512

### Legende

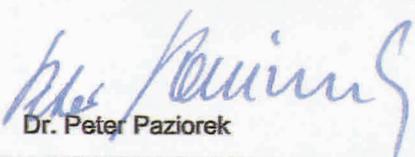
 Naturschutzgebiet

Münster, 28.11.2008  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.0016-NSG Finkenfeld

Kreis Steinfurt 

Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel  
Stand 05.02.09

  
Dr. Peter Paziorek

**1067 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Heiliges Meer – Heupen“ in den Gemeinden Hopsten und Recke im Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Diese Verordnung umfasst das im Naturraum Hopstener Sandplatte gelegene Naturschutzgebiet „Heiliges Meer – Heupen“, das Teil des FFH-Gebietes – DE-3611-301 ist. Es handelt sich um ein sehr strukturreiches Gebiet mit naturnahen, unterschiedlich alten Erdfallseen, -weihern und -tümpeln mit unterschiedlichem Nährstoffangebot und jeweils ausgeprägter, daran angepasster Verlandungsvegetation. Um die z. T. großflächigen Gewässer herum befinden sich Bruchwald, große Feuchtgrünlandgebiete, Feucht- und Trockenheide sowie Sandtrockenrasen.

Das Naturschutzgebiet bildet den zentralen Bereich des Senkungs- und Erdfallgebietes des „Heiligen Feldes“. Als Folge von Auslagerungsprozessen von Salz führenden Gesteinen durch das Grundwasser entstanden über 60 Erdfälle und großflächige Subrosionssenken, wie das Große Heilige Meer. Diese Region ist das bedeutendste und größte Erdfallgebiet in Westfalen. Bei den Erdfällen und Subrosionssenken handelt es sich um Geotope, das heißt um erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln.

In diesem 259,9 ha großen Naturschutzgebiet kommt ein landesweit einmaliges Ensemble vollständig erhaltener Verlandungsserien natürlicher Stillgewässer unterschiedlicher Nährstoffangebote vor. Dazu sind Feucht- und Trockenheiden sowie Sandtrockenrasen im Gebiet ausgeprägt. Eine hohe Zahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten (u. a. Schwimmendes Froschkraut) und -gesellschaften sowie zahlreiche Tierarten finden dort Lebensraum, darunter Rohrweihe, Schwarzspecht und Heidelerche.

Der Gebietskomplex beinhaltet Bestände landesweit gefährdeter Biotopstrukturen wie Erlenbruchwald, nährstoffreiche Seggenriede und Sumpfdotterblumenwiesen. Besonders hervorzuheben sind auch die Vorkommen landesweit vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten: Sumpfh Johanniskraut, Strandling und Wasser-Lobelia, von denen die zwei zuletzt genannten im Gebiet eines ihrer letzten Vorkommen in ganz NRW besitzen. Unter den Amphibien wurden u. a. der Moorfrosch und die Knoblauchkröte sowie als stark gefährdete Heuschreckenart die Sumpfschrecke nachgewiesen. Im Gebiet brüten u. a. der Große Brachvogel und der Steinkauz. Das Naturschutzgebiet Heiliges Meer gehört zu den seit Jahren am besten untersuchten Naturschutzgebieten und ist deshalb eine bedeutende Monitoring-Fläche und wegen seiner großflächigen, z. T. feuchten Grünländer ein wichtiger Trittstein im landesweiten Feuchtwiesen-Biotopverbundsystem. Es ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie einschließlich der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Schutz der natürlichen Seen verschiedener Trophiestufen und Verlandungsstadien und deren Lebensgemeinschaften, die Erhaltung der benachbarten Feucht- und Trockenheiden und Sandtrockenrasen sowie der Bruchwälder und der erdgeschichtlichen Zeugnisse. Der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des Seenkomplexes, insbesondere der Erhaltung bzw. Entwicklung und extensiven Bewirtschaftung von Feucht- und Magergrünland kommt ebenfalls

große Bedeutung zu. Das Gebiet ist aufgrund der besonderen Ausstattung an Stillgewässern eine einzigartige Kernfläche im landesweiten Biotopverbund.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt**

**Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

- Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000
- II Detailkarte im Maßstab 1:5 000

**Rechtsgrundlagen**

**Aufgrund**

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Heiliges Meer – Heupen“ ist 259,9 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Hopsten und Recke.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte  
– im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)  
und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte  
– im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II)  
dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke  
Gemarkung Hopsten

Flur 13 Flurstücke 29 tlw.,

Flur 17 Flurstücke 19, 20 tlw., 28, 30, 32 tlw.,  
33 – 35, 37, 38, 40, 43

Flur 18 Flurstücke 2, 3, 6, 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28,  
35 tlw., 36, 37, 38, 44, 46 tlw., 47

Gemarkung Recke

Flur 37 Flurstücke 36, 38, 39, 40, 41 tlw., 42, 44,  
45 tlw., 394, 417, 418 tlw.,  
419 – 424, 425 tlw., 426 – 428,  
434 tlw., 436, 437, 502

Flur 38 Flurstücke 15, 19, 22, 23, 33 tlw., 41 tlw.,  
42 tlw., 43 – 50, 57 – 59, 61, 70,  
75 – 80, 82, 124 – 126, 128,  
129 tlw., 132, 136 – 139, 143, 145,  
150, 153, 154, 156, 158, 159, 164,  
170 tlw., 172, 186, 205, 209 – 212,  
234, 263, 273 – 287, 290, 291

Flur 40 Flurstücke 4, 5, 8 – 13, 16, 17 tlw.

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich mit  
Ausnahme der Flächen Gemarkung Hopsten, Flur 17,  
Flurstück 30 tlw. und Flur 18, Flurstück 6 sowie Gemarkung  
Recke, Flur 37, Flurstücke 436 um Flächen,  
die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein  
**Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der  
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flächen

Gemarkung Hopsten

Flur 17 Flurstücke 30 tlw., 33 – 35, 37, 38

Flur 18 Flurstücke 2, 3, 6, 28 tlw., 36, 37, 38, 47

Gemarkung Recke

Flur 37 Flurstücke 36, 38, 39, 40, 45 tlw., 394, 417,  
418 tlw., 419 – 424, 428

Flur 38 Flurstücke 43 – 48, 57, 71, 80, 170 tlw., 172,  
211, 212, 214, 216, 219, 220, 221,  
234, 351, 355

Flur 40 Flurstücke 4, 5, 8

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame  
Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5 000  
kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle  
nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der  
Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Ein-  
sichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der  
Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster

- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg

- c) Bürgermeister der Gemeinde Hopsten  
Bunte Straße 35  
48496 Hopsten

- d) Bürgermeister der Gemeinde Recke  
Hauptstraße 28  
49509 Recke

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem einmaligen Ensemble vollständig erhaltener Verlandungsserien von natürlichen eutrophen, oligotrophen und dystrophen Gewässern, einschließlich Erlen- und Birkenbruchwäldern, feuchten und trockenen Heiden, Senken mit Torfmoorsubstraten, Feuchtgrünland und Vorkommen von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes mit seinem typischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
- d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- Dystrophe Seen (3160)
  - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
  - Nährstoffarme Littorella-Gewässer (3110)

- Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Trockene Heidegebiete (4030).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*).

sowie regelmäßig vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten) der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Spießbente (*Anas acuta*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocytes minimus*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Schafstelze (*Motacilla flava*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Zwergtaucher (*Trachybaptus ruficollis*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)

h) Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für Wirbellose und Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Froschkraut (*Luronium natans*).

i) Des Weiteren hat das Gebiet Bedeutung für folgende Arten der Fauna und Flora:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*)
- Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)
- Strandling (*Littorella uniflora*)
- Wasser-Lobelia (*Lobelia dortmanna*).

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung des landesweit einmaligen Ensembles der natürlichen dystrophen, oligotrophen und eutrophen Gewässer, feuchten und trockenen Heidegebieten, Senken mit Torfmoorsubstraten und

Feuchtgrünland sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist eine ausreichend große nährstoffarme Pufferzone durch die Extensivierung des umliegenden Grünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung anzulegen.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

#### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

#### Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

#### Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

#### Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

#### unberührt bleiben

- a) die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
- b) Eingatterungen zum Schutz von Forstkulturen

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;

unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung der Gewässer Gemarkung Recke, Flur 38, Flurstücke 212 und 217 außerhalb der vom 15.03. – 15.06. währenden Brutzeit;

Ausnahme

Die fischereiliche Nutzung der anderen Gewässer kann auf Antrag außerhalb der vom 15.03. – 15.06. währenden Brutzeit, von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zugelassen werden, sofern sie dem Schutzzweck und Schutzziel der Schutzausweisung nicht entgegensteht.

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbausträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,

c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 b) eingeschränkt ist;

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

f) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
- c) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
- unberührt bleibt die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten sind;
23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
- unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

## § 4

## Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – ent-

sprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.*

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

Hinweis:

*Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (zu den maßgeblichen Zeitpunkten s. § 11) hinaus verändert werden darf.*

## § 5

## Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirtungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirtung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, insbesondere im Rahmen der Bildungs- und Forschungstätigkeit des LWL-Museums für Naturkunde, Außenstelle Heiliges Meer;
3. die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
4. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich über diese zu unterrichten.
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
8. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen sowie von Exkursionen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

*Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.*

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweis:

*Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG bleibt unberührt.*

## § 8

### Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

### § 10

#### Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### § 11

#### Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Heiliges Meer“ Gemarkung Hopsten und Recke, Kreis Tecklenburg, als Naturschutzgebiet vom 24.04.1974, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 für den Regierungsbezirk Münster am 18.05.1974 und

die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung der Gebiete „Erweiterung Heiliges Meer“ und „Heiliges Feld“ Gemarkungen Hopsten und Recke, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 04.08.1988, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 für den Regierungsbezirk Münster am 21.08.1988, zuletzt geändert durch 3. Verordnung zur Änderung der Gebiete „Erweiterung Heiliges Meer“ und „Heiliges Feld“ Gemarkungen Hopsten und Recke, Kreis Steinfurt, am 02.06.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 für den Regierungsbezirk Münster vom 10.06.2000 sowie

die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Heupen“ Gemarkung Recke, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 08.05.1992, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 für den Regierungsbezirk Münster am 16.05.1992, zuletzt geändert durch 1. Verordnung zur Änderung des Gebietes „Heupen“ Gemarkung Recke, Kreis Steinfurt, am 23.04.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Regierungsbezirk Münster vom 08.05.1999

auf.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

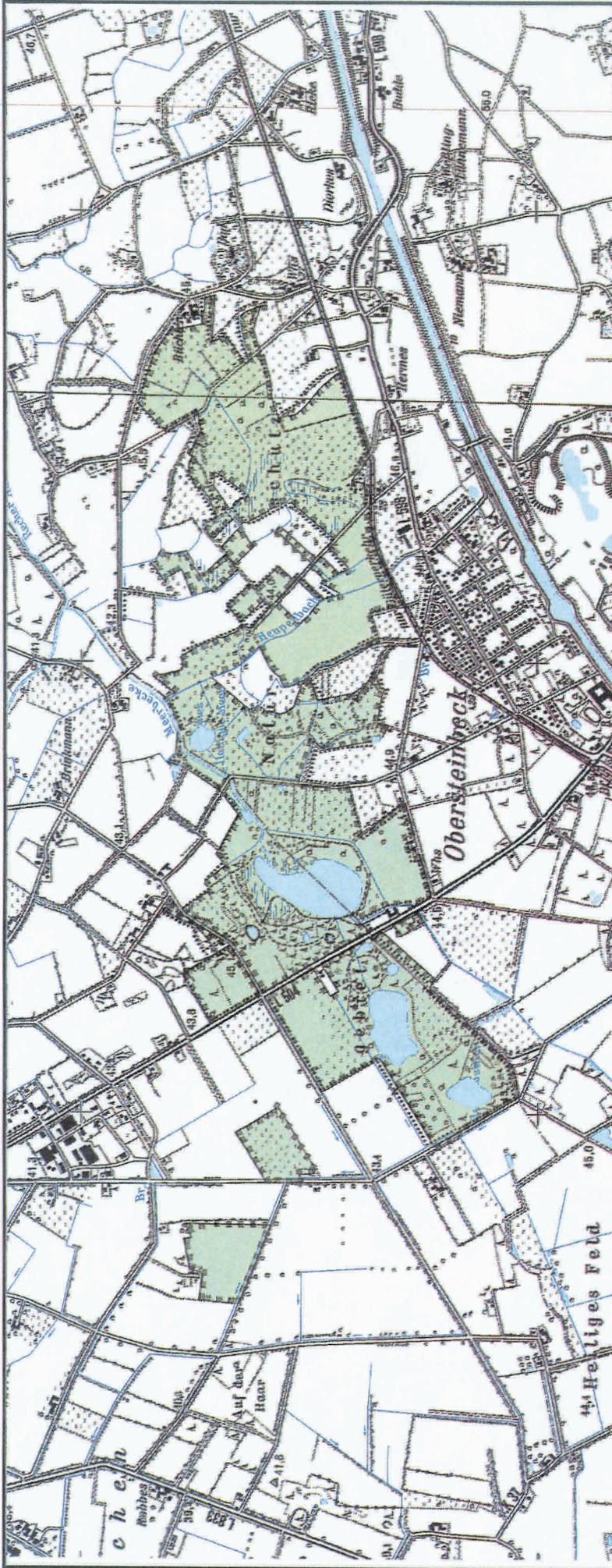
Münster, 28.11.2008

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.1-010-ST/2008.0033–Heiliges Meer – Heupen



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 521 – 528



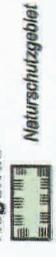
# Naturschutzgebiet Heiliges Meer - Heupen Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Heiliges Meer - Heupen",  
GMK Recke und Hopsten,  
Gemeinde Recke und Hopsten,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



M.: 1 : 25 000  
TK 3611/3612

### Legende



Naturschutzgebiet

© Geobaseplan: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 8 1838/201

Gez.: Geinzel  
Stand: 20.06.2006

Kreis Steinfurt  Umweltamt ULB

Münster, 28.11.2008  
Bezirksregierung Münster  
-Höhere Landschaftsbehörde-  
-51.1-010-ST/2008.0033-  
NSG Heiliges Meer - Heupen

*Dr. Peter Paziorek*  
Dr. Peter Paziorek

**1068 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Trogbahn/Wienhake“ Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Das 88,20 ha große Naturschutzgebiet liegt im Norden des Kreises Steinfurt unmittelbar an der Landesgrenze zu Niedersachsen in der Niederung der Hopstener Aa. Es umfasst im Wesentlichen Feuchtwiesen mit typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften des Naturraumes Planntlüner Sandebene.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine typische Feuchtgrünlandvegetation mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Hervorzuheben sind die Rote Liste-Pflanzengesellschaften Blasseggen-Ried und Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide sowie 17 Rote Liste-Pflanzenarten. Zu nennen sind die stark gefährdete Faden-Binse und 4 gefährdete Seggen-Arten.

Das Naturschutzgebiet Trogbahn/Wienhake ist ein wichtiges Brutgebiet für den Kiebitz und den Großen Brachvogel. Darüber hinaus brüten hier und im direkten Umfeld auch immer wieder der Austernfischer, die Nachtigall, der Pirol, die Rohrweihe, das Schwarzkehlchen, der Steinkauz, und die Wachtel. Das Schutzgebiet ist traditioneller regional bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Arten wie Bekassine, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe und Waldwaslerläufer.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Erhaltung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel. Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt**

**Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000  
 Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1: 5 000

**Rechtsgrundlagen**

**Aufgrund**

– des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert

durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Trogbahn/Wienhake“ ist 88,20 ha groß und liegt in der Gemarkung Dreierwalde, Stadt Hörstel und in der Gemarkung Hopsten, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

– im Maßstab 1: 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

– im Maßstab 1: 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Dreierwalde

Flur 1 Flurstücke 3 tlw., 4, 6 tlw., 10,

Flur 2 Flurstücke 1 tlw., 6 tlw., 8, 13, 18, 19, 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23, 24, 26, 27 tlw., 28 tlw., 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36.

Gemarkung Hopsten

Flur 1 Flurstücke 42, 43,

Flur 9 Flurstücke 8, 42, 44 tlw., 49 tlw., 59 tlw., 65 tlw., 66

Bei den Flächen

Gemarkung Dreierwalde

Flur 1 Flurstück 4,

Flur 2 Flurstücke 8 tlw., 13, 23, 24, 26, 27 tlw., 28 tlw., 29, 31, 34, 35, 36.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1: 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster  
 – Höhere Landschaftsbehörde –  
 Domplatz 1 – 3  
 48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt  
 – Untere Landschaftsbehörde –  
 Dienstgebäude Tecklenburg  
 Landrat-Schultz-Straße 1  
 49545 Tecklenburg

- c) Bürgermeister der Stadt Hörstel  
Rathaus Riesenbeck  
Kalixtusstraße 6  
48477 Hörstel
- d) Bürgermeister der Gemeinde Hopsten  
Bunte Straße 35  
48496 Hopsten

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten u. a. von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen;
  - b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
  - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
  - d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
  - e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

## § 3

### Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

### Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

### Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

### Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport ausüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
12. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- Ausnahme:  
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
14. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
- unberührt bleiben:
- das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
  - das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;
  - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
  - das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 17 b) eingeschränkt ist;
  - das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
- unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.
17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
- unberührt bleiben
- die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
  - die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
- unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder

auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

#### § 4

##### Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

##### Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.*

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten.

##### Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

##### Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und

andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;

5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

##### Hinweis:

*Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 12.10.1988) hinaus verändert werden darf.*

#### § 5

##### Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

##### Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

##### Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine

andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 13 dieser VO);

3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

**§ 7**

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

**§ 8**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit

Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

**§ 10**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

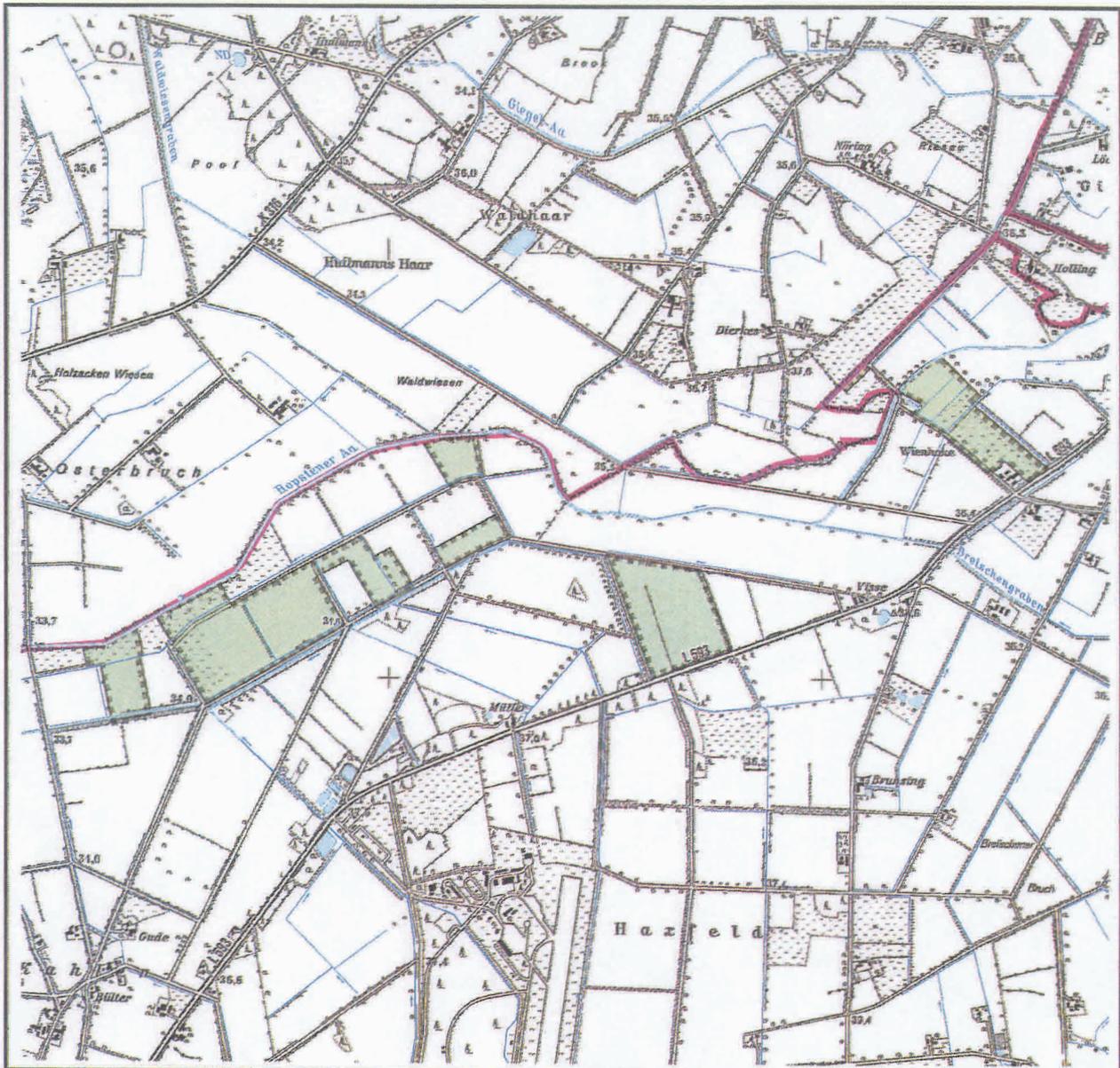
Münster, 28.11.2008

Bezirksregierung Münster  
 – Höhere Landschaftsbehörde –  
 51.1-010-ST/2008.0024–  
 NSG Trogbahn/Wienhake



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 529 – 534



## Naturschutzgebiet "Trogbahn/Wienhake"

### Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes "Trogbahn/Wienhake",  
GMK Hopsten, GMK Dreierwalde,  
Gemeinde Hopsten, Stadt Hörstel,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 30 000

TK 3611

#### Legende

 Naturschutzgebiet

Münster, 28.11.2008  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.0024-  
NSG Trogbahn/ Wienhake

*Peter Paziorek*  
Dr. Peter Paziorek

Kreis Steinfurt



Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel  
Stand 20.05.2008

**1069 Ankündigung der Auslegung der Entwürfe von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 2g Abs. 4 LWG NW zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und gemäß §§ 1b, 36 und 36b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 2d Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) und stellt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für diese Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen.

Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die nach den Vorschriften im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände und betroffenen Regionalräte gemäß § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt.

Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

Auf der Basis der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, wird das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben des LWG durchgeführt.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne werden gemäß § 2g Abs. 4 LWG veröffentlicht und liegen ab dem 22. Dezember 2008 zur Einsichtnahme arbeitstäglich nach den üblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung bei der

Bezirksregierung Münster  
Nevinghoff 22  
48147 Münster  
Tel.: 02 51 / 23 75 - 0  
E-Mail: [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de)  
Fax: 02 51 / 4 11 - 25 61

oder im Dienstgebäude Herten der

Bezirksregierung Münster  
Gartenstraße 27  
45699 Herten  
Tel.: 0 23 66 / 8 07 - 0  
E-Mail: [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de)  
Fax: 0 23 66 / 8 07 - 4 99

sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten aus.

Alle Anhörungsdokumente werden auch im Internet über das Webangebot des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ([www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php)) sowie über die Seite [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

Ihre Stellungnahme zu den Anhörungsdokumenten richten Sie bitte innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung

(bis spätestens 21. Juni 2009) schriftlich per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg oder zu Niederschrift an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder an die Bezirksregierung Münster.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme über eine Internetplattform, zu erreichen über die Internetadressen:

[www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/wasserrichtlinie/index.php) und [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de).

Zusätzlich stellt die Bezirksregierung Münster auf Anfrage Flyer und Erläuterungsberichte zur Verfügung, die allgemeinverständliche Erläuterungen zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne enthalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 535

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 1070 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Dienstag, 16.12.2008, 16:00 Uhr im Raum „Monasterium 1“ des Mercure Hotels Münster City, Engelstr. 39, 48143 Münster.

#### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung – Sitzungsvorlage Nr. 08/2008 –
2. Haushalt 2007; hier: Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2007 – Sitzungsvorlage Nr. 09/2008 –
3. Haushalt 2009; hier: Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009 sowie das Investitionsprogramm 2008 – 2012 – Sitzungsvorlage Nr. 10/2008 –
4. Münsterland-Tarif; Tarifmaßnahmen zum 01.01.2009 und 01.08.2009 – Sitzungsvorlage Nr. 11/2008 –
5. Fahrgastinformationsanlagen im Münsterland – Sitzungsvorlage Nr. 12/2008 –
6. Austritt des ZVM aus der BAG-SPNV – Sitzungsvorlage Nr. 13/2008 –
7. Verbandsversammlung des NWL am 17.12.2008
  - Haushaltsplan 2009
  - Aufstellung Nahverkehrsplan NWL
  - SPNV-Landesnetz
 – Sitzungsvorlage Nr. 14/2008 –
8. Mitteilungen und Anfragen
  - 8.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
    1. Verhalten der DB AG gegenüber minderjährigen Fahrgästen ohne gültigen Fahrausweis
    2. Stand der Verträge mit DB Station&Service
    3. Entwicklungen im NRW-Tarif
  - 8.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

#### Nicht öffentlicher Teil:

11. Vergabeverfahren „Netz Westliches Münsterland“ – Sitzungsvorlage Nr. 15/2008 –
12. Verkehrsvertrag Münster West 2011 – Sitzungsvorlage Nr. 16/2008 –
13. Neue Finanzierungsregelung Gronau – Enschede – Sitzungsvorlage Nr. 17/2008 –
14. Mitteilungen und Anfragen
  - 14.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
    1. Ausschreibung RE 4 / RE 6
    2. Zahlungsvorbehalt zum Verkehrsvertrag vom 04.05.2005 mit der DB Regio NRW
  - 14.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 536

### 1071 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0437619 des Polizeikommissars Bernhard Hake ausgestellt am 10.05.2007, ausgestellt von dem LZPD, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 536

#### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**1072** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 081 042 (Neu: 4 630 081 042), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 536

**1073** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 312 890 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 536

**1074** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 358 040 038 (Neu: 3 758 040 038), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 536 – 537

**1075** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 600 146 874 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 537

**1076** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 103 245 (Neu: 3 720 103 245), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 537

**1077** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 490 207 990 (Neu: 4 690 207 990), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 537

**1078** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 010 036 733 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 537

**1079** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 572 602, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 537

**1080** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 080 175 015, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 537

**1081** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 480 080 373 (Neu: 4 680 080 373), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 537

**1082** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 353 612 385 (Neu: 3 753 612 385), ausgestellt von der Kreissparkasse

Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 537 – 538

**1083** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 353 574 171 (Neu: 3 753 574 171), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 538

**1084** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 150 019 549 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 538

**1085** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 069 009 128 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 538

**1086** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 329 265 (Neu: 3 700 329 265), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 538

**1087** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 155 625, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. März 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 538

**1088** Das am 21. August 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 300 300 720 (Neu: 3 700 300 720), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 538

**1089** Das am 21. August 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 449 126 051 (Neu: 4 649 126 051), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 538

**1090** Das am 25. August 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 300 121 571 (Neu: 3 700 121 571), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 538

**1091** Das am 25. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 366 557 718 (Neu: 3 766 557 718), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 539

**1092** Das am 25. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 466 052 206 (Neu: 4 666 052 206), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 539

**1093** Das am 25. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 466 073 244 (Neu: 4 666 073 244), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 539

**1094** Das am 25. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 069 011 447 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 539

**1095** Das am 27. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 120 494 (Neu: 3 730 120 494), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 539

**1096** Das am 28. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 089 943 (Neu: 3 775 089 943), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest

Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 539

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53